

Landratsamt Bodenseekreis
RICHTLINIEN

Über die Anlage von kombinierten Rad- und Gehwegen an Kreisstraßen und die Kosten-beteiligung der Gemeinden.

1. Finanzierung

a) Bau von kombinierten Rad- und Gehwegen mit GVFG-Förderung

Die Anlage eines kombinierten Rad- und Gehweges erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausbau oder Neubau auf GVFG-förderfähigen Kreisstraßen und wird dann ebenfalls mit GVFG-Mitteln gefördert.

Die Anlage eines kombinierten Rad- und Gehweges an einer bereits ausgebauten Kreisstraße wird nach dem GVFG gefördert und ist im Kreisstraßenausbauprogramm enthalten.

Die durch die Zuwendung nicht gedeckten förderfähigen Kosten werden vom Landkreis und der Gemeinde je zur Hälfte übernommen. Die nicht förderfähigen Kosten trägt die Gemeinde.

b) Bau von kombinierten Rad- und Gehwegen ohne GVFG-Förderung

Die Maßnahme erfüllt nicht die Voraussetzung nach Ia für eine GVFG-Förderung. Die Gemeinde beantragt die Aufnahme in das mittelfristige Kreisstraßenausbauprogramm. Die Maßnahme erfüllt folgende Kriterien:

1. Mindestbelastung der Kreisstraßen: 1000 Kfz/24 h

2. Keine akzeptable alternative Radwegverbindung vorhanden.

3. Weitere Voraussetzungen:

a) hohe zwischenörtliche Bedeutung mit wichtigen Zielen wie:

Schule, Schwimmbad, Sportanlage, kommunale Einrichtungen, Arbeitsplatz, Kirche, Friedhof

b) Lückenschluss im überörtlichen Radwegenetz

c) Bedeutung für den Fremden- und Erholungsverkehr (Radwanderwege)

d) gefährliche, schmale, unübersichtliche Kreisstraße

Neben Nr. 1 und 2 sollten aus Nr. 3 mindestens zwei Kriterien erfüllt sein.

Der Landkreis und die Gemeinde übernehmen jeweils 50 % der Gesamtbaukosten.

2. Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht

Nach Fertigstellung des kombinierten Rad- und Gehweges übernimmt die Gemeinde stets die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht. Bei so genannten Angebotsstreifen auf der Fahrbahn liegt die Verkehrssicherungs-, Räum- und Streupflicht beim Landkreis.

3. Erneuerung

Bei einer späteren Erneuerung des kombinierten Rad- und Gehwegs bzw. Belags übernehmen der Landkreis und die Gemeinde die Kosten jeweils zur Hälfte.

4. Geltungsbereich

Die Richtlinien beschränken sich auf die parallel neben der Fahrbahn verlaufenden kombinierten Rad- und Gehwegen mit einer Breite von 2,25 m. Die Richtlinien finden auch für die kombinierte Rad- und Gehwege Anwendung, welche nicht unmittelbar neben der Kreisstraße verlaufen, aber zur Entlastung einer Kreisstraße beitragen. Bei der Herstellung von sogenannten Schutzstreifen am Fahrbahnrand übernehmen Landkreis und Gemeinde die hierdurch entstehenden Mehrkosten jeweils zur Hälfte.

5. Realisierung

Die Realisierung erfolgt nach der im mittelfristigen Kreisstraßenausbauprogramm festgelegten Rangfolge soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

6. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01. Januar 2001 in Kraft